Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 280. Mittag-Ausgabe. Verlag von Eduard Trewendt. **Donnerstag, den 19. Juni 1862.**

Telegraphische Nachrichten.

Turin, 17. Juni. In der heutigen Sitzung der Deputirtenkammer interpellirte Curzio das Ministerium darüber, welchen Grund das durch Journale verbreitete Gerücht habe, daß Frankreich die Lösung der römischen Frage durch Abtretung der Insel Sardinien angeboten hätte. Ratazzi drückte sein Erstaunen über eine solche Interpellation aus und widersprach energisch jenem Gerüchte als jeden Grundes entbehrend.

Die Concession zu einer Eisenbahn von Alessandria nach Bra wurde von der Kammer bewilligt.

Semlin, 17. Juni. Das Bombardement der Festung auf die Stadt Belgrad hat um 9 Uhr Vormittags begonnen (nach einer späteren Depesche im heutigen Morgenblatt auch schon aufgehört). Die Stadt brennt an mehreren Punkten. Garaschanin hat das Landvolk herbeigerufen.

Belgrad, 16. Juni. Die „Temesv. Ztg." meldet: „Die Serben haben gestern Nachts 10 Uhr auf die türkischen Wachtposten in der Stadt Belgrad ein blutiges Attentat verübt und bei dieser Gelegenheit die türkische Mannschaft niedergemetzelt, wie auch die in der Nähe des Landungsplatzes gelegenen türkischen Wachtgebäude demolirt. Es entspann sich hierdurch ein heftiges Geplänkel mit der Festung, das die ganze Nacht hindurch anhielt, noch jetzt fortdauert, und dem schon viele Todte und Verwundete zum Opfer fielen. Sämmtliche Consuln legten sogleich energischen Protest gegen eine etwaige Beschießung der Stadt ein, dem es wohl auch zuzuschreiben ist, daß bis zur Stunde noch kein Kanonenschuß fiel. Fürst Michael, welcher sich auf einer Reise befindet und von dem bedauerlichen Vorfall sogleich benachrichtigt wurde, wird jeden Augenblick erwartet. Die österreichischen Dampfschiffe landen übrigens ohne alle Behinderung in Belgrad.

Eine spätere Nachricht meldet, daß sich sämmtliche Türken in die Festung zurückgezogen haben, und momentan Ruhe ist." (Weitere Ausführung früherer Depeschen.)

Preußen.

Landtags-Verhandlungen.

12. Sitzung des Hauses der Abgeordneten (am 18. Juni).

Gräsident Grabow eröffnet die die Sitzung um 10¼ Uhr. Am Ministertische: Niemand, später Graf zur Lippe, v. d. Heydt, Graf Itzenplitz, v. Roon, v. Jagow, v. Mühler, v. Holzbrinck und Regierungs-Commissar Geh. Ober-Reg.-Rath Franz.

Abg. Dr. Faucher überreicht den bereits in der vergangenen Session vorgelegten Entwurf eines Gewerbegesetzes. Der Entwurf wird der Commission für Handel und Gewerbe übergeben.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung sind Wahlprüfungen. Der Referent der ersten Abtheilung erklärt, daß sich bei den Nachwahlen im ersten und zweiten berliner Wahlbezirke Bedenken herausgestellt hätten, über welche die Abtheilung in der nächsten Sitzung referiren werde. Es folgt die Vor- resp. Schlußberathung über den Antrag des Abg. v. Rönne (Solingen), betreffend die Bezeichnung der Drucksachen des Hauses. Der Präsident: Daß die Registratur die bisherige Bezeichnung nur gewählt habe, um die Drucksachen von denen der aufgelösten Session zu unterscheiden. Die richtige Bezeichnung werde sein: Siebente Legislaturperiode; Session 1862, 1863 und 1864. Der Antragsteller v. Rönne bemerkt, daß durch die bisherige Bezeichnung das Haus stillschweigend anerkenne, daß es eine Fortsetzung des aufgelösten Hauses sei. Abg. v. Malinkrodt behauptet, daß es sich hier lediglich um eine geschäftliche Maxime, nicht um ein Prinzip handle, und daß es deshalb gerathen scheine, die Sache zu lassen, wie sie bisher gewesen.

Die Discussion wird geschlossen, der Antrag des Abg. v. Rönne angenommen.

Hierauf folgt der Bericht über den Paßgesetzentwurf. Ueber die Commissions-Vorschläge ist schon Ausführlicheres mitgetheilt; beizufügen ist hier nur, daß vom Abg. Fliegel ein Amendement eingegangen ist, welches in § 7 neben dem Paßedict von 1817 die Aufenthaltskarten-Verordnung vom 12. Juli desselben Jahres durch das gegenwärtige Gesetz für aufgehoben erklärt.

Abg. v. Rönne (Solingen) als Berichterstatter: Es handle sich nicht um Abschaffung einer Form, sondern um Aufhebung eines Princips, welches niemals wieder zur Geltung kommen dürfe; es sei dies das Princip der allgemeinen Verdächtigkeit; nach dem Begriff des Polizeistaats mache sich jeder Reisende durch die bloße Reise an sich verdächtig; ein solches Prinzip sei gewiß mit einem Rechts- und Verfassungsstaat unvereinbar. Die Paßvorschriften würden zwar gegenwärtig mit einer gewissen Humanität gehandhabt, aber in ihrer ganzen Strenge träfen sie noch die arbeitenden Klassen. Einen Arbeit suchenden Menschen als arbeitslosen Umhertreiber anzuhalten und zu bestrafen — das sei ein System, mit welchem man brechen müsse. Zudem sei das Paßwesen in Zeiten der Reaction zu politischen Verfolgungen gemißbraucht; mißliebige Zeitungsverleger und Redacteure seien ausgewiesen und chikanirt; durch Aufhebung des Paßzwanges würde eine bedeutende Bresche in den Polizeistaat geschossen werden. — Eine allgemeine Debatte wird nicht beliebt; zu § 1 nimmt der Abg. Eberty das Wort. Das Gesetz, bemerkt er, sei nur Ausführung eines verfassungsmäßigen Rechts, aber eine theuer erkaufte, durch die Anerkennung nämlich des polizeilichen Rechts auf Legitimationsprüfungen, wie sie im zweiten Absatze des § 1 festgestellt sei, eine Erörterung dieses Rechts gehöre nicht in dieses Gesetz und er werde gegen diesen Satz stimmen. Der Minister des Innern erklärt sich gegen die Aenderung von „Unsern" in „preußische Staaten", welche keine Verbesserung sei. Auch sei wohl der Ausdruck „Staatsgebiet" hier correcter. Der (vom Vorredner angefochtene) zweite Satz sei nothwendig im Interesse der öffentlichen Sicherheit. — Man geht hierauf zur Abstimmung, der erste Absatz wird fast einstimmig, der zweite mit großer Majorität angenommen.

§ 2. (Paßpflichtbefreiung auch für Ausländer) wird ohne Debatte angenommen. Zu § 3 (fortdauernde Legitimationspflicht, wenn ein besonderer gesetzlicher, dem Reisenden bekannt zu machender, Grund zu einer solchen Aufforderung vorliegt,) ist von dem Abg. Karsten ein Amendement eingebracht, welches den zweiten Satz dahin abändert: der Grund dieses Erforderns muß dem Betreffenden jedesmal angegeben werden. Der Minister des Innern erklärt sich gegen den Commissionszusatz, der die jedesmalige Angabe eines gesetzlichen Grundes erheischt; damit sei die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe unvereinbar, wenn er auch keineswegs das Gesetz so auffasse, als solle jeder Reisende jedesmal einer Legitimationsprüfung unterworfen werden. Abg. Eberty für Streichung des Artikels, da die Legitimationsprüfung überhaupt, aber nicht innerhalb dieses Gesetzes, auf gesetzliche Basen gestellt werden müsse. Abg. Reichensperger (Köln) ebenfalls gegen den Paragraphen. In ein Paßgesetz gehöre derselbe nicht, da eine Legitimationsprüfung jedem, nicht blos den Reisenden, auferlegt werden könne. Der Vorbehalt der Commission, der „gesetzliche Grund", mache die Ausführung illusorisch, entweder zu Ungunsten der Behörde oder der Reisenden. Abg. v. Gottberg gegen das Wort „Reisende", da im § 1 auch der Aufenthalt innerhalb des Staates in dies Gesetz mit hineingezogen worden sei, er stellt dem entsprechend das Amendement auf Streichung.

Abg. Karsten gegen den Vorredner: Auch der verweilende Fremde bleibe Reisender; für sein eigenes Amendement, da die Wendung: ein „besonderer gesetzlicher Grund" im Sinne dieses Gesetzes nicht klar sei. Wenn das Gesetz von 1850 zum Schutze der persönlichen Freiheit das Recht, in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, in § 6 sehr allgemein auffasse, so müsse doch das geringere Recht, die Legitimation zu prüfen, mindestens eben so wenig bedingt sein. Die Angabe des Grundes sei hingegen erforderlich, um den Reisenden die Beschwerde gegen Chikanen zu ermöglichen. Abg. Waldeck gegen den ganzen § 3. Die Angabe des gesetzlichen Grundes sei kein genügender Schutz, da die Polizei Richterin über das Vorliegen dieses Grundes bleibe. Nach der Regierungs-Vorlage aber widerstreite § 3 vollständig dem Principe des Gesetzes. Der Ausländer sei nicht verpflichtet zur Kenntniß der Gesetze, er werde sich der polizeilichen Aufforderung nicht fügen, wenn er sie nicht für berechtigt halte. Die Commission hätte also wenigstens eine Nomenclatur der Gesetze, welche jenes polizeiliche Recht constituiren sollen, beifügen müssen. Die „genügende" Auskunft und die dem Minister in § 9 gelassene Befugniß, seine Ansicht zur Grundlage dieses polizeilichen Rechts zu machen, würde das Princip des Gesetzes vollends durchlöchern. Abg. Plaßmann ebenfalls gegen den Paragraphen: Einen formellen Grund, die Legitimation zu erzwingen, habe nicht einmal der Richter; eventuell würde er dem Amendement Karsten zustimmen. Abg. Leue (Salzwedel) ebenfalls gegen § 3, da die Polizei ohnehin das Recht der Festnehmung gegen Verdächtige habe. Und was solle geschehen, wenn, nach § 3, sich Jemand nicht ausweisen wolle oder könne? Dann würde man den Betreffenden doch festnehmen. Dies halte er mit dem Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit nicht für vereinbar, welches für eine Festnahme den Verdacht eines bestimmten Vergehens und bestimmte Termine zur Vorführung vor den Richter erheische. Diese Befugniß der Polizei werde aber durch § 3 nur noch verstärkt.

Der Minister des Innern: Die jetzige Befugniß der Polizei beruhe auf dem Paßedict; werde letzteres aufgehoben, so müsse die Legitimationsverpflichtung anderweitig zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung ausgesprochen werden, deshalb sei § 3 nothwendig. — Abg. Faucher: Die Regierungsfassung mache das Gesetz zum Privilegium der Wohlhabenden, zum Zwange der Armen. „Nachweis der Unterhaltungsmittel" — was sei dazu in den Augen der Polizei ausreichend? Die Arbeitshäusler kosten 80 Thlr. jährlich an Unterhalt, dieses kapitalisirt ergebe 2000 Thlr., soviel müsse also ein Reisender wohl stets bei sich führen? Gerade diese Plackerei lasse Deutschland in den Augen des Auslandes so ungünstig erscheinen. Auch die Fassung der Commission verwerfe er. Wenn jener „gesetzliche" Grund in einem andern Gesetze stehe, warum sollte er noch in diesem wiederholt werden? Nachdem Abg. Leue (Salzwedel) dem Minister in einigen Worten entgegnet, Abg. Harkort kurz gegen den § 3, Abg. v. Sänger für das Amendement Karsten event. für Ausschluß der Worte „Mittel zu ihrem Unterhalte" in der Regierungsvorlage sich geäußert, wird der Schluß der Debatte genehmigt, sämmtliche Amendements werden verworfen, die Commissionsvorlage ebenfalls; für die Regierungsvorlage erhebt sich nur ein Theil der Altliberalen, die Mitglieder der Fraction Reichensperger und die conservative Fraction, auch sie ist abgelehnt. § 3 ist demnach ganz gestrichen. — § 4 (Aufhebung des Visirungszwanges) wird ohne Debatte angenommen. — Bei § 5 (zur Ausstellung von Pässen ermächtigte Behörden) macht der Minister des Innern darauf aufmerksam, daß, wenn sämmtliche städtische Polizeibehörden, nach dem Vorschlage der Commission, zur Ertheilung von Pässen berechtigt sein sollten, dies dem Auslande gegenüber wirkungslos sein werde.

Abg. Fliegel glaubt, daß dies mit den Landrathspässen ebenso der Fall sei. — Abg. Michaelis: Der Vorschlag der Commission solle besonders den kleinen Grenzstädten zu Gute kommen; es sei jedem zu überlassen, sich zu unterrichten, wie weit er mit seinem Passe reiche und in welchen Fällen er sich denselben von einer andern Behörde verschaffen müsse. — § 5 wird in der Commissionsfassung mit großer Majorität angenommen. — Bei § 6 (Ausfertigungsgebühren) will Abg. v. Gottberg im Interesse der kleinen, unvermögenden Arbeiter vollständige Streichung dieser Gebühren für Inlandspässe; die Polizei thue ja so vieles umsonst (Heiterkeit), warum nicht auch dies? — Die Streichung wird fast einstimmig genehmigt und der Paragraph in dieser Form ebenfalls. — § 7 (Paßpflichtigkeit in politischen Ausnahmezuständen auf Grund besonderer königl. Verordnung, zu deren Erlaß § 7 ausdrücklich für gewisse Ausnahmezustände ermächtigen will) will die Commission streichen. Der Minister des Innern: Der Art. 63 der Verfassungs-Urkunde reiche nicht für die Befugniß aus, welche die Regierung in Anspruch nehmen müsse, und so lege er einen großen Werth auf Beibehaltung des § 7. Abg. v. Sänger: Der Paragraph zeige in dem Ausdrucke: (beim Eintritt) „sonstiger Ereignisse" eine bedenkliche Unbestimmtheit, aber mit Beseitigung dessen sei er für die Annahme. Man sollte die Regierung so wenig als möglich auf Art. 63 der Verfassung hinweisen, das widerstreite dem Interesse der Landesvertretung. Auch habe die Regierung im Belagerungszustandsgesetze ohnehin weit größere Befugnisse. Abg. Reichenheim gegen den Paragraphen wegen der Unbestimmtheit des Ausdrucks „bedroht erscheint". Abg. Dr. Frese (Minden): Gerade das Gesetz wegen des Belagerungszustandes mache die hier in Frage stehende Bestimmung überflüssig, dasselbe sei viel strenger, aber auch viel schärfer an Bedingungen geknüpft. Man habe die Periode der Gesetzesverdrehung, der Annullirung der wichtigsten Rechte durch Gesetzesauslegung noch nicht weit genug hinter sich, um das Bedenken des Abg. Reichenheim für grundlos zu halten; in der Person des Finanzministers rage jene Periode noch in die Gegenwart herein.

Abg. Wachler für Streichung. Abg. v. Saenger gegen Reichenheim: Das Bedrohterscheinen sei nicht mehr Sache subjectiver Anschauung, als das Bedrohtsein selber. Gegen Dr. Frese. Solle denn in all den Fällen, die § 7 im Auge habe, jedesmal der Belagerungszustand erklärt werden? Abg. v. Malinckrodt gegen Dr. Frese: Auch über das Zeitalter der Revolution sei man noch nicht hinweg (Oho! zur Linken); der Regierung dürfe das Recht zum Schutze der Ordnung nicht verschränkt werden. Der Schluß der Debatte wird angenommen, der Commissionsantrag genehmigt, d. h. § 7 gestrichen. — Zu § 8 (§ 7 Commissionsentwurf, Aufhebung des Paßedicts von 1817) gehört das Eingangs erwähnte Amendement Fliegel. Von dem Abg. v. Gottberg wird beantragt, die von dem Abg. Fliegel gewünschte Aufhebung correcter, als die der „Generalinstruction vom 12. Juli 1817" zu bezeichnen. Abg. Krieger (Jüterbogk) will, namentlich die Generalistruction u. s. w. gesagt wissen. Die beiden Antragsteller verschmelzen das Amendement. — Abg. Fliegel: Der von ihm beantragte Zusatz sei deshalb nicht überflüssig, weil nach der Erklärung des Regierungs-Commissarius in der Commission die Aufenthaltskarten nichts mit dem Passe zu thun hätten; die Sache sei in der Commission nicht zum Austrag gekommen und deshalb habe er sein Amendement gestellt, um alle Zweifel in dieser Beziehung zu beseitigen. Der Minister des Innern erklärt, daß es nicht ganz angemessen erscheine, ministerielle Verordnungen in dem Gesetze zu erwähnen; der Aufhebung der Instruction zum Paßedikt bedürfe es nicht, weil sie sich nach dem Gesetze von selbst verstehe. Abg. Fellenberg behauptet, daß in der Provinz noch das Streben nach Einschränkung der persönlichen Freiheit vorhanden sei und erzählt ein Beispiel dafür aus seiner Heimat. Abg. Fliegel zieht sein Amendement zu Gunsten des v. Gottberg'schen zurück. Der Referent erklärt sich Namens der Commission mit dem Amendement v. Gottberg resp. Krieger einverstanden und das Haus genehmigt den § in Verbindung mit diesen beiden Amendements. — § 9 bestimmt, daß der Minister des Innern mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt sei und die Behörden mit der erforderlichen Instruction zu versehen habe.

Abg. Senff erklärt sich gegen diesen § 1. Derselbe, wie er hier gefaßt sei, so führt der Redner aus, stamme noch aus der Zeit der unumschränkten königlichen Gewalt, wie sie jetzt nicht mehr existire. Ein Gesetz, welches von dem Könige und den beiden Kammern angenommen worden, sei ein Gesetz, und die Vollziehung desselben sei eine Prärogative des Königs. Der Minister des Innern, wie jeder Andere, habe den „Befehl", das Gesetz auszuführen, und der in § 9 gegebene „Auftrag" schwäche also den Befehl ab. Auch der Minister der auswärtigen Angelegenheiten sei bei der Ausführung des Gesetzes betheiligt, und dieser solle doch nicht dem Minister des Innern untergeordnet werden, den § 9 ausschließlich nenne. Er beantrage deshalb den § 9 als verfassungswidrig, gefährlich, bedenklich und unwesentlich zu verwerfen. Abg. Eberty hält den § ebenfalls für überflüssig und bedenklich, Bei der Abstimmung wird der § mit großer Majorität verworfen. Damit ist die Berathung dieses Gesetzentwurfes beendet.

Das Haus geht über zu dem 4ten Gegenstande der Tagesordnung: Bericht der Justizcomm. über die Petitionen, betr. die zeugeneidliche Vernehmung von Redacteuren u. s. w. wegen Feststellung der Persönlichkeit der Einsender von Zeitungsartikeln u. dgl. Bekanntlich hat die Comm. in Anerkennung der Richtigkeit der in den Petitionen ausgesprochenen Gründe beantragt, einen neuen Gesetzesparagraphen zu erlassen, dahin lautend: „Drucker, Verleger, Commissionsverleger und Redacteure dürfen nicht durch Zwangsmaßregeln angehalten werden, die Verfasser oder Herausgeber von anonymen Druckschriften, Artikeln oder Inseraten namhaft zu machen."

Amendements sind eingegangen: 1) von dem Abg. v. Rönne (Glogau): zu setzen „von anonymen oder pseudonymen"; 2) vom Abg. Kratz: eine motivirte Tagesordnung „in Erwägung, daß die Petitionen keine thatsächlichen und rechtlichen Momente zu der beantragten Declaration darbieten"; 3) von den Abg. Bering, Leue (Salzwedel), Model: hinter den Schlußworten „namhaft zu machen", hinzuzufügen: „sofern der strafbare Inhalt der Schrift Gegenstand der Untersuchung ist."

Referent Abg. Dr. Koch macht darauf aufmerksam, daß die §§ 35 und 37 des Preßgesetzes stets gemeinschaftlich zu berücksichtigen seien, während der Commissions-Bericht abwechselnd auf einer derselben Bezug nehme.

Abg. Plaßmann: Der Veröffentlichung von Amtsgeheimnissen müsse stets ein Amtsvergehen, also ein Disciplinar-Vergehen vorangegangen sein, um dessen Bestrafung es sich handle, folglich müßten die Redacteure auch gezwungen werden können, den betreffenden Verfasser zu nennen. Gesetzt, es werde einem Autor ein Manuscript gestohlen und veröffentlicht, so würde es doch nöthig sein, den Redacteur oder Verleger zwingen zu können, den Namen des Diebes zu nennen. Deshalb genüge der Gesetzentwurf nicht. Der Entwurf meine nur Disciplinar-Vergehen; das hätte er auch aussprechen sollen. Der Staat habe keine Veranlassung, das Geheimniß der Presse, das doch jedenfalls nur ein mechanisches sei, zu schützen. Er sei also gegen den Entwurf, gegen die Amendements und auch gegen die motivirte Tagesordnung, eine einfache Tagesordnung genüge.

Abg. Becker: Zur Herstellung eines Preßerzeugnisses sei der Verfasser, der Drucker und der Verbreiter nothwendig; verantwortlich seien alle drei. Der Verleger kenne nicht immer den Inhalt einer Zeitung, noch weniger der Drucker; hauptsächlich aber der Redakteur. Wer sei aber bei einer Zeitung der Verfasser? Hier muß eine Person die anderen decken. Der Ankläger müsse, wenn er einen Artikel als strafbar bezeichne, entweder den wirklichen Verfasser namhaft machen, oder den Redakteur als verantwortlich dafür gelten lassen. Aus dem ganzen Wesen der Presse gehe hervor, daß sie einheitlich vertreten sein müsse, in der Idee und in der Form. Das mache ja eben die berliner Presse so gut, weil die einzelnen Blätter eine bestimmte Partei vertreten, nur die „Sternzeitung" nicht; die jetzige Regierung habe keine Presse, nur Scribenten. Die Anonymität sei bei der Zeitungspresse durchaus nothwendig. Schon früher habe man sie dulden wollen, aber man sei nicht durchgedrungen. (Als Beispiele citirt der Redner die Staatsnachrichten des alten göttinger Schlözer im vorigen Jahrh. und die berühmten Junius-Briefe) Etwas anderes sei es, wenn, wie bei dem v. d. Heydtschen Briefe, eine Zeitung wie die Vossische die Vertretung der Echtheit übernehme, oder blos ein einzelner noch so geachteter Privatmann, wie z. B. Blumenthal; auf ein bloßes Inserat des Letzteren würde Niemand viel gegeben haben; der „Vossischen Zeitung" aber glaubte ganz Europa, daß der Brief echt sei. Deßhalb müsse die Presse in ihrem Geheimniß geschützt werden. In seiner Heimath sei der Fall vorgekommen, daß der Staatsanwalt von dem Redakteur eines Blattes habe wissen wollen, wer der Verfasser von gewissen unmoralischen Gemeinplätzen sei, die, wenn man sie in Verbindung mit einer bestimmten Versammlung bringen wollte, als Pasquill erscheinen könnten. Der Redakteur habe den Commis eines Kaufmanns als Ueberbringer genannt; der Staatsanwalt, in der Vermuthung, der Kaufmann sei der Verfasser, habe diesen sogleich vernommen. Auf die Frage des Kaufmanns, was denn nun geschehen würde, wenn er wirklich der Verfasser dieser unmoralischen Gemeinplätze sei, habe ihm der Staatsanwalt geantwortet, daß man dann von ihm wissen wolle, auf wen dieselben gemünzt seien. Man habe also den Kaufmann veranlassen wollen, hinterher noch eine Beleidigung zu begehen. Wenn es bei den jetzigen Verhältnissen möglich sei, daß ein Staatsanwalt sich so „verbiestern" könne, so sei es doch wohl wünschenswerth, daß dem jetzigen Zustande ein Ende gemacht werde. (Heiterkeit u. Zustimmung.)

Justiz-Minister Graf zur Lippe: Namens der Staatsregierung kann ich die Erklärung abgeben, daß dieselbe dem Comm.-Vorschlage ihre Zustimmung nicht geben kann. Der Comm.-Vorschlag geht dahin: 1) den Beschwerden der Petenten abzuhelfen und 2) den beigelegten Gesetz-Entwurf anzunehmen. Darum muß ich annehmen, daß die Comm. der Meinung gewesen, es seien von den Behörden die bestehenden Gesetze bisher zu Recht aufgefaßt und angewendet worden; man hat nur die Verhältnisse als unzuträgliche angesehen, und deswegen Veränderungen herbeiführen wollen. In den Petitionen handelt es sich gar nicht um ein Preßvergehen, sondern um eine Untersuchung in einer Disciplinarsache; wie kommt nun die Comm. zu ihrem Antrage, aus einer Beschwerde über eine Disciplinarsache eine Aenderung des Preßgesetzes zu beantragen? Das geht über das Maß weit hinaus. Durch die Aenderung soll der Staats-Regierung die Befugniß genommen werden, Zeugen darüber zu vernehmen, ob sich Jemand eines Disciplinarvergehens schuldig gemacht habe oder nicht. Diese Befugniß werden Sie der Staatsregierung nicht nehmen können, diese Befugniß muß jede Regierung haben. Es ist darauf hingewiesen worden, daß der § 35 des Preßgesetzes dem Redacteur die Verpflichtung auferlege, sich vernehmen zu lassen. Ich habe das Preßgesetz sehr oft durchgelesen, im finde aber im § 35 nur Verleger und Commissions-Verleger genannt, und es ist noch keinem Richter eingefallen, darunter den Redacteur zu verstehen. Es ist noch keine Strafe gegen den Redacteur aus § 35 des Preßgesetzes verhängt worden, wenn er nicht etwa aus § 34 als Theilnehmer angesehen werden konnte. Die ganze Deduction der Commission ist also eine irrige. Es ist ferner auf den Denunciantenzwang hingewiesen; von einem solchen Zwange ist aber ebenfalls keine Rede. Denunciant ist derjenige, welcher sich freiwillig bei der Behörde meldet; jeder im Staate ist aber verbunden, dem Richter über seine Wissenschaft ein zeugeneidliches Zeugniß abzulegen, und es wird hier die Zeugenpflicht und der Denunciantenzwang verwechselt. Wenn nun die Commissionsgründe eigentlich nicht beweisen, was sie beweisen sollen, so glaube ich, ist der Gesetzentwurf, den sie vorgeschlagen hat, nicht begründet. Wir leben nach unserer Verfassung in dem Zustande, daß alle Preußen vor dem Gesetze gleich sind. Würde diese Gleichheit nicht vollständig aufhören, wenn eine Klasse anders behandelt werden sollte, als alle übrigen? Die Regierung ist deshalb nicht in der Lage, dem Commissions-Antrage stattzugeben, und ich bin der Meinung, daß alle Consequenzen, welche die Commission gezogen hat, nicht richtig sind, und daß über ihren Antrag zur Tages-Ordnung gegangen werden muß.

Abg. Dr. Becker beantragt, die Commissions-Vorlage sammt den Amendements zu weiterer Berichterstattung an die Commission zurückzugeben.

Der Vicepräsident Behrend, der inzwischen den Vorsitz übernommen, erachtet diesen Antrag für einen, der zugleich auf Vertagung der ganzen Debatte abzielt. Die Abgg. Rohden und Waldeck glauben, daß die General-Diskussion erst zu Ende geführt und demnächst über den Antrag abgestimmt werden müsse; das Haus ist damit einverstanden.

Abg. Kratz (auf der Tribüne fast unverständlich) für motivirte Tagesordnung. Das vorgeschlagene Gesetz gebe der Presse eine ungerechtfertigte Ausnahmestellung, schade der Freiheit der Presse und erreiche seinen Zweck nicht.

Abg. Waldeck: Der Justiz-Minister habe der Commission gewissermaßen vorgeworfen, daß sie nicht wüßte, was sie wollte. Der Wortlaut des Entwurfs sei aber ganz klar. Das jetzige, wenn auch nicht sehr freisinnige Preßgesetz schütze den Drucker und Verleger, wenn sie den Verfasser nennen könnten. So müsse es auch sein. Seien sie Theilnehmer an der Strafbarkeit, so dürften sie natürlich nicht gegen sich selbst Zeugniß ablegen müssen. Diebstahl und andere Rechtsvergehen straflos zu lassen, falle Keinem ein. Eine Declaration habe man die Vorlage nicht nennen wollen; die Form sei auch überhaupt gleichgiltig. Der Geist der Sache sei der Schutz der Presse. Im Uebrigen sei er gegen Vertagung der Entscheidung durch Zurückverweisung an die Commission.

Es wird Schluß der General-Diskussion beantragt und angenommen. Für den Antrag des Abg. Becker, den Entwurf und die Amendements an die Commission zurückzuweisen, spricht Abg. Duncker und erwähnt, daß die Behörde die Redakteure von Blättern gezwungen habe, die Correspondenten ganz anderer Blätter zu nennen, wenn man geglaubt, sie kennten sie.

Vice-Präsident Behrend, der den Vorsitz übernommen, frägt ob das Haus noch eine weitere Debatte über den Antrag Becker wolle. Es erhebt sich Niemand.

Der Antrag Becker (Zurückweisung an die Commission) wird angenommen.

Präs. Grabow schließt die Sitzung um 2¾ Uhr. Nächste Sitzung Freitag 9 Uhr. Tagesordnung: Präsidentenwahl, Abstimmung über Preßgesetz, Wahlprüfungen, Militär-Conventionen, Virchow'sche Interpellation wegen des Turnwesens, erster Bericht der Budgetcommission.

Berlin, 18. Juni. [Amtliches.] Se. Maj. der König haben allergnädigst geruht: Dem Legations-Secretair in Paris, Major à la suite des 1. Garde-Ulanen-Regiments, Prinzen Heinrich VII. Reuß, den rothen Adlerorden zweiter Klasse mit Eichenlaub, dem Domainenrath und Forstkassen-Rendanten a. D. August Gottlob Maye zu Annaburg im Kreise Torgau den rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife, dem Stadt- und Kreisgerichtsrath Eduard Moritz

Doerk zu Magdeburg und dem Rentner Peter Jakob Frische zu Elberfeld den rothen Adlerorden vierter Klasse, so wie dem kaiserlich französischen Fregatten-Capitän Thomasset den königl. Kronen-Orden dritter Klasse zu verleihen.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchsten Erlasses vom 24. Mai d. J. die in dem notariellen Akte vom 7. April d. J. verlautbarten „revidirten Statuten der schlesischen Bergwerks- und Hütten-Actien-Gesellschaft Vulcan in Beuthen O.S.", welche an Stelle der unter dem 14. April 1856 bestätigten Statuten treten, mit der Maßgabe zu genehmigen geruht, daß an Stelle derjenigen Bestimmungen dieser Statuten, welche mit den Vorschriften des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs oder des Einführungsgesetzes zu demselben nicht übereinstimmen, diese Vorschriften Anwendung finden sollen, was hierdurch nach Vorschrift des Art. 12 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der allerhöchste Erlaß nebst den revidirten Statuten durch das Amtsblatt der königlichen Regierung zu Oppeln bekannt gemacht werden wird. Berlin, den 14. Juni 1862.
Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. v. Holzbrinck.

Der Dr. Höpfner ist als ordentlicher Lehrer am Wilhelms-Gymnasium zu Berlin angestellt worden. Der Thierarzt erster Klasse Gustav Adolph Schwalenberg aus Halberstadt ist zum Kreis-Thierarzt des Kreises Belgard (Reg.-Bezirks Köslin) ernannt worden. (St.-A.)

Berlin, 18. Juni. [Vom Hofe.] Se. Maj. der König besichtigte heute Früh unter den Linden eine combinirte Compagnie des 2. Garde-Landwehr-Regiments und nahm hierauf die Vorträge der Staatsminister v. d. Heydt, Grafen Bernstorff, v. Mühler und des Geheimen Kabinetsraths Wirklichen Geheimen Raths Illaire entgegen; ertheilte dem königl. sächsischen Gesandten v. Könneritz, sowie dem Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Mathis Audienzen und kehrte Abends nach Schloß Babelsberg zurück. — Se. königl. Hoh. der Kronprinz kam heute Morgens von Potsdam nach Berlin und empfing nach einigen Vorträgen in Höchstseinem Palais den Lieutenant v. Brandt, welcher als Konsul nach Japan abreist. Nach der Besichtigung der Compagnie des 2. Garde-Landwehr-Regiments, bei welcher Se. königl. Hoheit der Kronprinz an der Seite Sr. Majestät des Königs erschien, begab sich Höchstderselbe nach Potsdam zurück. Die Reise Sr. königl. Hoh. an den englischen Hof zu den Vermählungsfestlichkeiten ist auf Ende nächster Woche festgesetzt.

— Heute Vormittag um 10 Uhr trat das Staatsministerium im Ministerzimmer des Abgeordnetenhauses zu einer Sitzung zusammen.

Deutschland.

Kassel, 15. Juni. [Eidesverweigerung.] Der „Zeit" wird geschrieben: „Das Hängen in der Schwebe wird nachgerade unerträglich. Statt vieler Fälle nur Einen, um zu beweisen, wie nothwendig es ist, den Bundesbeschluß unverzögert auszuführen. Der Sohn eines Gutsbesitzers bei Kassel wurde vor einiger Zeit vor das hiesige Landrathsamt beschieden, um den Huldigungseid zu leisten. Der Vater, ebenso verfassungstreu als gewissenhaft, fragte vorher bei dem betreffenden Beamten an, ob die Eidesform allgemein gehalten, oder ob auf eine bestimmte Verfassung Bezug genommen sei. Als er die Antwort empfängt, durch den zu leistenden Eid werde allerdings der 1860er Verfassung Treue gelobt, verbietet der verfassungstreue Ehrenmann seinem Sohne, auf dem Landrathsamte zu erscheinen. Nun folgt eine Vorladung bei Strafe. Auch diese bleibt unberücksichtigt; der Mann denkt an den Wahlspruch Philipp's des Großmüthigen: „Lieber Land und Leut verloren, als einen falschen Eid geschworen." Gestern ist der junge Mann nun aber unter Androhung von Gefängnißstrafe vorgeladen, die Verfassung von 1860, welche der Bundesbeschluß aufgehoben hat, zu beschwören! Wollen die Herren Bundestagsgesandten zu Frankfurt von dieser Kleinigkeit nicht Notiz nehmen?"

Amerika.

[Die neuesten Posten aus Mexiko.] Zur Erklärung des Angriffes auf Puebla ist die Bemerkung des Moniteur, daß Lorencez auf eine Bewegung der Stadtbevölkerung gerechnet habe, in so fern wichtig, als sie von Neuem beweis't, wie schlecht die Franzosen über die Stimmung in Mexiko unterrichtet sind und wie das Expeditions-Korps von den Almonte, Miranda und Genossen belogen und betrogen wurde. Die französische Regierung hatte das Hauptgewicht auf Juarez' Verhaßtheit im Lande gelegt; mit Recht bemerkt jetzt Le Temps: „Fortan hat die mexikanische Frage eine andere Gestalt angenommen, denn die Intervention beruhte hauptsächlich auf der Hypothese von Juarez' Unpopularität. Jetzt, wo die Thatsachen ergeben, daß Almonte sich getäuscht hat und die mexikanische Regierung eine wirkliche Regierung und noch dazu eine populäre ist, ist kein Grund mehr vorhanden, sie stürzen zu wollen.

Das Gefecht vor Puebla fand am 5. Mai, dem Todestage Napoleon I., statt, was Wasser auf die Mühle derjenigen ist welche Napoleon III. für eineu Kalendermann halten. Das in Mexiko in französischer Sprache erscheinende Blatt giebt Nachträge zu dem ersten Bericht über das Treffen von Puebla aus denen wir folgendes mittheilen: Nach ihrem Rückzuge aus den Cumbres zog die mexikanische Armee sich auf Ixtapa, San Augustin del Palmar, Acultzingo, Amozoc und Puebla zurück, während die französische, welche alle ihre Lebensmittel u. s. w. mit sich schleppen muß, langsam mit ihren langen Maulthier-Convois sich vorwärts bewegte. Gegen 9½ Uhr Morgens am 5. Mai trafen die Franzosen vor Puebla ein und schritten sofort zum Angriff In Mexico wurden während des Gefechts von Stunde zu Stunde Telegramme bekannt gemacht, und der Jubel war unbeschreiblich, als der Telegraph meldete, daß die Angriffe der Franzosen auf die beiden Anhöhen Guadelupe und Boreta, welche die Stadt Puebla beherrschen, so wie der Angriff auf die Stadt selbst abgeschlagen worden; denn jene beiden Anhöhen hatten niemals als furchtbar gegolten; als um 8 Uhr Abends der Telegraph „den Rückzug der Franzosen nach erlittenen schweren Verlusten" meldete, trauten die Hauptstädter ihren Augen kaum; denn jene Positionen waren nur provisorisch und unvollständig befestigt. Die Verlustliste ist nach officiellen mexicanischen Angaben folgende: Auf mexicanischer Seite wurden getödtet 9, verwundet 20 Officiere, darunter 2 Obersten; getödtet 83, verwundet 123 Unterofficiere und Soldaten. Etwa dreißig verwundete Franzosen wurden auf dem Kampfplatze aufgehoben, und 25, nämlich 1 Lieutenant, 6 Sergeanten, 1 Corporal und 17 Soldaten, gefangen genommen. Beim Sturme auf Guadelupe wurden die Franzosen, die ihre Tornister abgelegt hatten, so schnell zurückgetrieben, daß sie sich nicht Zeit nahmen, ihr Gepäck wieder aufzunehmen, sondern es den Mexicanern Preis gaben. Die Zuaven verloren auch eine Fahne, die bereits in Mexico eingetroffen ist. Die mexicanische Regierung hat scharfen Tadel ausgesprochen, daß einige ihrer Soldaten den Verwundeten und Gefangenen ihre Krim- und Magenta-Medaillen abgerissen und sich selbst damit geschmückt haben. Am 6. Mai traf in Puebla die Brigade O'Heran, 1600 Mann stark, ein, nachdem sie die reactionären Banden in Atlixco und Matamores vernichtet hatte. Man erwartete am 6ten einen neuen Angriff der Franzosen, als man plötzlich erfuhr, daß dieselben sich bis auf eine Meile von Guadelupe zurückgezogen und auf zwei Hügeln, welche Amelucan und Chachapa heißen, verschanzt hätten. Abends rückte in Puebla die 2500 Mann starke Brigade von Guanaguato ein; Zaragoza hatte im Laufe des Tages im Ganzen 4500 Mann Verstärkung an sich gezogen, weil man erwartete, die Franzosen würden nur auf jenen Hügeln ihr Gepäck in Sicherheit bringen und dann mit ihrer ganzen Macht anstürmen; statt dessen blieb das französische Corps bis zum 8. ruhig und trat dann, Nachmittags 4 Uhr, den Train voraus, die Truppen hinterdrein, den Rückzug auf Amozoc an, wo es sich verschanzte, umschwärmt von Tausenden mexikanischer Reiter und Marodeurs, die nach der französischen Kriegskasse, den Provisionen und Waaren, die sie von Vera-Cruz mitgenommen, Verlangen haben. General Zaragoza wollte Amozoc angreifen, erhielt aber Befehl, zuwartend zu verfahren, weil die Regierung noch eine Ausgleichung versuchen wolle, ehe zu einem Kampfe auf's Aeußerste geschritten werde. Die reactionären Banden hatten sich unter Cobas in dem Momente, wo die Franzosen angriffen, in Cholula, 1½ Stunde von Puebla, vereinigt und waren etwa 4000 Mann stark; sie rührten sich aber nicht, sondern ließen die Franzosen im Stiche. Am Abend des 5. ward ein Courier, der das französische Lager verlassen, aufgefangen; er hatte folgenden Zettel vom Pater Miranda bei sich:

San Diego de los Alamos, 5. Mai 1862, 9 Uhr Abends.
An Herrn General José Maria Cobas.

Lieber Freund! Das Fort Guadelupe muß heute Nacht genommen werden. Vereinigen Sie sich, ohne eine Minute zu verlieren, mit uns und zwar mit der Stärke, die Sie zur Hand haben, und wäre es auch nur mit der Reiterei. F. X. Miranda.

Die Schwarzen kamen aber nicht. Das mexikanisch-französische Blatt äußert sich über die Lage folgendermaßen: so viel stehe fest, daß die französischen Waffen vor Puebla eine Schlappe erlitten, die jeder Franzose beklagen müsse; denn die moralische Wirkung bleibe nicht aus, der mexikanische Soldat habe neuen Muth und frische Widerstandskraft geschöpft und die Expedition werde jedenfalls schwieriger werden, wenn man sie nicht aufgebe, nun man sich ja doch überzeugt haben müsse, daß die Reaction ein elendes Spiel getrieben und vorgespiegelt habe, die Mexicaner würden sich den Franzosen in die Arme werfen, um die Monarchie gegen die Republik einzutauschen; jetzt sei die Idee einer monarchischen Reaction obenein dem Fluche des Lächerlichen verfallen, und von Almonte, dem Großen, sei nichts geblieben, als ein großer Ränkeschmied und Lügner; die französischen Bevollmächtigten hätten in ihrer Proclamation es ausgesprochen, daß neun Zehntel der Landesbevölkerung auf ihrer Seite seien; nun habe sich erwiesen, daß sie neunundneunzig Procent gegen sich hatten, und das Restprocent habe während des Kampfes bei Puebla in der Nähe gestanden, doch kein Glied gerührt, sie seien nur flink beim Plündern, Sengen und Brennen in wehrlosen Gehöften und Dorfschaften.

Abweichend von diesen mexikanischen Quellen ist die Auffassung des Times-Correspondenten, von dem jedoch hier bemerkt sei, daß er dem Präsidenten Juarez durchaus nicht gewogen und eigentlich kein Gegner der französischen Intervention ist.

Aus der Hauptstadt Mexiko wird der „Times" geschrieben:

„Mexiko, 12. Mai. General Lorencez befindet sich noch zu Amozoc, ungefähr 5 Wegstunden von Puebla. Er befestigt den Ort, um im Stande zu sein, seine Bagage gut zu schützen. Da er über 200 Wagen, deren jeder von 10—12 Maulthieren bezogen wurde, mitzuschleppen hatte, so fand er es unmöglich, mit einer kleinen Streitmacht von 7000 Mann Offensiv-Operationen vorzunehmen: General Douet soll mit 3600 Mann zu Vera-Cruz angekommen sein."

= **Breslau**, 18. Juni. [Herr Pastor Dr. Gillet.] Es freut uns, aus verläßlicher Quelle erfahren zu haben, daß des Königs Majestät dem ersten Pastor an der hiesigen (reformirten) Hofkirche, Herrn Dr. Gillet, das Prädikat „Hofprediger" beizulegen geruht haben.

= **Breslau,** 19. Juni. [Eisenbahnverspätung.] Mit dem heutigen berliner Schnellzuge, welcher rechtzeitig eintraf, kam die stettiner Post nicht mit, weil der Zug von Stettin in Berlin den Anschluß an den Schnellzug nach Breslau nicht erreicht hatte.

Angekommen: Ihre Erlaucht Frau Gräfin Erbach-Schönberg aus Darmstadt. Se. Excellenz Graf Sandreczky-Sandraschütz aus Langenbielau. Oberst und Abtheilungschef im großen Generalstabe v. Hesse aus Berlin. Ihre Excellenz Frau General-Lieutenant v. Baczko aus Danzig. Wirklicher Geheimer Rath, ehem. Fürstbischof Graf Sedlnitzky aus Groß-Sägewitz. (Pol.-Bl.)

Breslauer Sternwarte.

18. Juni 10 U. Abds.	27 5,48	+11,9	O. 0.	Halbheiter.
19. Juni 6 U. Morg.	27 4,75	+9,8	NW. 2.	Bedeckt. Regen.

Aufklärung über die Schlacht bei Magenta.

Die Redaktion der Breslauer Zeitung hat den Dank der Leser durch die Mittheilungen über den italienischen Krieg von 1859 verdient, der besonders dadurch für die Franzosen glücklich ausfallen mußte, daß sie nach der Schlacht von Montebello, nicht, wie erwartet wurde, mit dem rechten Flügel, sondern mit dem linken Flügel vorgingen. Alle Marschälle waren bei dem von dem Kaiser gehaltenen Kriegsrathe der Meinung, auf der Straße nach Pavia vorzugehen; doch in dem Hauptquartier befand sich ein junger piemontesischer Major, Graf Piola, welcher vorher Chef des General-Stabes der in Novara stehenden Division gewesen war, mithin die Uebergänge über den Tessin auf der Hauptstraße nach Mailand kannte; dieser wurde bei dem Kriegsrathe über die Fortsetzung der weiteren Unternehmungen gegen das österreichische Heer zugezogen, welches den Angriff der Franzosen, von dem rechten Flügel derselben her, erwartete. Der Kaiser unternahm gegen die Stimmen seiner Marschälle den Flanken-Marsch und behielt den gedachten Piola bei Magenta stets an seiner Seite. Er siegte, und gab sofort dem Piola den Orden der Ehren-Legion. Dieser Offizier, ein Mann von hoher Bildung, ist jetzt General und befehligt eine Brigade in Ferrara, wo er mit auf mehreren Schlachtfeldern verdienten Orden geziert, jetzt die reichste, vornehmste und gebildetste junge Dame daselbst geheirathet hat. Sein eben so tapferer Bruder wurde von Garibaldi, als Dictator von Sicilien, zum Marine-Minister ernannt. Sein Vater, geachteter höherer Verwaltungs-Beamter, hat sich in diesem Fache als Schriftsteller ausgezeichnet. In Italien ist gewöhnlich die vornehmste Gesellschaft zugleich auch die gebildetste. M. P.

Was ich erlebte, was mir auffiel. Erinnerungen vermischten Inhalts; von Baronin Louise Kotz. Prag 1861, bei J. A. Credner. 8. 3 Bände.

Seit dem Bekanntwerden der Aeußerungen Humboldts und den Aufzeichnungen Varnhagens, ist man aufmerksamer auf dasjenige geworden, was in den maßgebenden Kreisen vorgeht, während man sich sonst mehr mit Volks- und Dorf-Geschichten, mit Kinder-Mährchen und dergl. beschäftigte. Hier liegt ein Werk vor, das ebenfalls einem höheren Kreise angehört. Zwei Stiftsdamen, den ersten Familien Böhmens angehörig, deren Bruder mit einer Fürstin v. Auersperg vermählt ist, brachten ihre Zeit nicht am Whist-Tische zu, sondern lebten unvermählt für die Wissenschaft, um sich selbst auszubilden, in der Meinung, daß das Lernen erst anfängt, wenn man die Schule verlassen hat. Zu ihrer Ausbildung machten sie Reisen durch Deutschland, Ungarn und alle Theile des österreichischen Staates, besonders aber auch in Italien, und kamen überall mit den bedeutendsten Persönlichkeiten in Verbindung, besonders da sie die wissenschaftlichen Congresse in Venedig, Mailand, Genua u. s. w. besuchten. Außerdem aber war ihr Salon der Versammlungsort der Prag besuchenden ausgezeichnetsten Geister, und in Carlsbad, wo sie oft waren, brachte der verstorbene Großherzog von Weimar gewöhnlich seine Abende in ihrer Gesellschaft zu. Die eine dieser beiden Schwestern starb vor Kurzem; jetzt hat die Ueberlebende in diesen 3 Bänden ihren Freunden mitgetheilt, was sie erlebte, was ihr auffiel. Der Leser wird hier vielen Bekannten begegnen, von denen wir nur unsern Landsmann, den Geheimerath Göppert erwähnen. Da die Verfasserin zugleich eine tüchtige Landschaftszeichnerin ist, hat sie diesem Werke eine große Anzahl von Lithographien beigegeben, eine Auswahl von mehr als hundert Ansichten, welche sie auf ihren Reisen überall gezeichnet hat. Alle sind gestochen, oder lithographirt, um sie an ihre Bekannten auszutheilen. N.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 18. Juni, Nachm. 3 Uhr. Die Börse war geschäftslos. Die 3proz. eröffnete zu 68, 40, stieg auf 68, 45, wich alsdann bis auf 68, 35 und schloß unbelebt und matt zu demselben Course. Consols von Mittags 12 Uhr waren 92 eingetroffen. Schluß-Course: 3proz. Rente 68, 35. 4½prz. Rente 96, 90. 3proz. Spanier 49½. 1proz. Spanier —. Silber-Anleihe —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 513. Credit-mobilier-Aktien 848. Lomb. Eisenbahn-Aktien 611. Oesterr. Credit-Aktien —.

London, 18. Juni, Nachm. 3 Uhr. Consols 91⅞. 1prz. Spanier 44¼. Mexikaner 29⅜. Sardinier 81½. 5proz. Russen 96. 4½proz. Russen 91.

Wien, 18. Juni, Mittags 12 Uhr 30 Minuten. Jetzt günstiger. 5prz. Metalliq. 71, —. 4½prz. Met. 63, —. Bankaktien 830. Nordbahn 205, 20. 1854er Loose 93, —. National-Anleihe 83, —. Staats-Eisenb.-Aktien-Cert. 260, —. Creditaktien 217, 10. London 128, 30. Hamburg 95, 60. Paris 51, —. Gold —, —. Silber —, —. Elisabetbahn 162, —. Lomb. Eisenbahn 290, —. Neue Loose 133, 70. 1860er Loose 93, 20.

Frankfurt a. M., 18. Juni, Nachm. 2 Uhr 30 Min. Oesterreichische Effekten Anfangs flau, dann fester und höher. Vollbezahlte neue Russen 91½. Schluß-Course: Ludwigshafen-Bexbach 134¾. Wiener Wechsel 91⅝. Darmstädter Bank-Aktien 218. Darmstädter Zettelbank 248. 5proz. Metalliques 53¾. 4½proz. Metalliq. 48½. 1854er Loose 72¾. Oesterr. National-Anleihe 63. Oesterr.-Franz. Staats-Eisenb.-Aktien 235. Oesterr. Bank-Antheile 761. Oesterr. Credit-Aktien 199½. Neueste österr. Anleihe 73½. Oesterreich. Elisabet-Bahn 118. Rhein-Nahe-Bahn 34⅛. Mainz-Ludwigshafen Litt. A. 124¼.

Hamburg, 18. Juni, Nachm. 2 Uhr 30 Minuten. Börse stille. — Schluß-Course: National-Anleihe 63½. Oesterreich. Credit-Aktien 84. Vereinsbank 101⅝. Norddeutsche Bank 94¼. Rheinische 92. Nordbahn 61½. Disconto 4¾. Wien —, —. Petersburg —.

Hamburg, 18. Juni. [Getreidemarkt.] Weizen loco unverändert gehalten, ruhig; ab auswärts hoch gehalten. Roggen loco abermals höher, ab Königsberg pr. Juli-August zu 79—80 Verkäufer. Oel pr. Okt. 28¼ bis 28⅛. Kaffee; kleines Consum-Geschäft. Zink stille.

Liverpool, 18. Juni. [Baumwolle.] 15,000 Ballen Umsatz. — Preise ½ höher als am vergangenen Freitage.

London, 18. Juni. Getreidemarkt (Schlußbericht). Englischer und fremder Weizen zu höchsten Montagspreisen verkauft. Frühjahrgetreide fest. Wetter schön.

Amsterdam, 18. Juni. Getreidemarkt (Schlußbericht). Weizen, polnischer 5 Fl. höher. Roggen loco preishaltend, Termine 3 Fl. höher. Raps September-Oktober 78. Rüböl Herbst 45¼.

Berliner Börse vom 18. Juni 1862.

Fonds- und Geldcourse.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	101 bz.
Staats-Anl. v. 1850, 52	4½	99¾ B.
dito 54, 55, 56, 57	4½	101⅝ bz.
dito 1853	4	100 B
dito 1859	5	107¾ B.
Staats-Schuld-Sch.	3½	89⅞ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	— — —
Berliner Stadt-Obl.	4½	101¾ bz.
Pfandbriefe Kur- u. Neumärk.	3½	93⅛ bz.
dito dito	4	101½ G.
Pommersche	3½	91¼ G.
dito neue	4	100½ bz.
Posensche	4	104½ G.
dito	3½	98½ G.
dito neue	4	98¾ bz.
Schlesische	3½	93¾ G.
Rentenbriefe Kur- u. Neumärk.	4	99⅝ bz.
Pommersche	4	99¼ G.
Posensche	4	98⅞ B.
Preussische	4	99⅜ B.
Westf. u. Rhein.	4	99 bz.
Sächsische	4	99⅝ bz.
Schlesische	4	100¼ B.
Louisdor	—	109⅞ bz.
Goldkronen	—	9. 6¼ G.

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metall.	5	55½ B.
dito 54er Pr.-Anl.	4	75 B.
dito neue 100-fl.-L.	—	70 B.
dito Nat.-Anleihe	5	64¾ à ⅝ bz.
dito Bankn. n. Whr.	—	78⅝ bz.u.B.
Russ.-engl. Anleihe	5	95¼ bz.
dito 5. Anleihe	5	87 bz.
dito poln. Sch.-Obl.	4	83⅛ bz.u.G.
Poln. Pfandbriefe	4	— — —
dito III. Em.	4	87¼ bz.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	93¼ B.
dito à 300 Fl.	5	95 G.
dito à 200 Fl.	—	23½ G.
Poln. Banknoten	—	87⅛ bz.
Kurhess. 40 Thlr.	—	56½ etw. bz.
Baden 35 Fl.	—	31½ B.

Actien-Course.

	Div. 1861	Z.-F.	
Aach.-Düsseld.	3½	3½	86 bz.
Aach.-Mastricht.	3½	4	33 bz.
Amst.-Rotterdam	5 1/5	4	88¾ bz.
Berg.-Märkische	6½	4	109⅜ bz.
Berlin-Anhalter	8¼	4	140⅛ bz.
Berlin-Hamburg.	6	4	118 G.
Berl.-Potsd.-Mgd.	11	4	195 etw. bz.
Berlin-Stettiner	7 1/12	4	128¾ bz.
Breslau-Freibrg.	6⅔	4	125½ à 125 bz.
Cöln-Mindener	12¼	3½	179¾ bz.
Franz.St.-Eisenb.	6	5	135 bz.u B.
Ludw.-Bexbach.	8	4	135⅛ G.
Magd.-Halberst.	22½	4	297 G.
Magd.-Wittenbrg.	1⅙	4	43½ G.
Mainz-Ludw. A.	7	4	124 bz.
Mecklenburger	2⅞	4	57¼ à ⅜ bz.
Münster-Hammer	4	4	— — —
Neisse-Brieger	3½	4	73½ bz.
Niederschles.	4	4	98½ B.
N.-Schl.-Zweigb.	1½	4	70 B.
Nordb. (Fr.-W.)	3	4	62¾ bz u.G.
dito Prior.	—	4½	— — —
Oberschles. A.	7 9/10	3½	152 bz.
Oberschles. B.	7 9/10	3½	132½ B.
dito C.	7 9/10	3½	152 bz.
dito Prior A.	—	4	— — —
dito Prior B.	—	3½	— — —
dito Prior C.	—	4	96 G.
dito Prior D.	—	4	96 G.
dito Prior E.	—	3½	85 B.
dito Prior F.	—	4½	101 G.
Oppeln-Tarnow.	¼	4	47 B.
Prinz-W. (St.-V.)	½	4	58½ bz.
Rheinische	5	4	93½ bz.u.G.
dito (St.) Pr.	—	4	101 G.
dito Prior	—	4	93 G.
dito III. Em.	—	4½	88⅞ bz.
Rhein-Nahebahn	—	4	32 bz.
Ruhrort-Crefeld.	3 1/12	3½	92½ B.
Starg.-Posener	4	3½	99⅞ bz.
Thüringer	6⅜	4	119¾ bz.
Wilhelms-Bahn	—	4	— — —
dito Prior	—	4	91½ bz.
dito III. Em.	—	4½	— — —
dito Prior St.	—	4½	92½ B.
dito dito	—	5	94 B.

Preuss. und ausl. Bank-Actien.

	Div. 1861	Z.-F.	
Berl. K.-Verein	5 1/12	4	115¾ B.
Berl.-Hand.-Ges.	5	4	91 B.
Berl. W.-Cred.-G.	—	5	— — —
Braunschw. Bank	4	4	80 B.
Bremer „	5⅓	4	103½ G.
Coburg. Credit-A.	3	4	72 G.
Darmst. Zettel-B.	8⅓	4	99 G.
Darmst. Credb.-A.	5	4	87 bz.u.G.
Dess. Creditb.-A.	—	4	6 bz.
Disc.-Cm.-Anthl.	6	4	95 bz.
Genf. Creditb.-A.	2	4	47½ Klgkt. à 48½ bz. u.B.
Geraer Bank	5¾	4	86¼ G.
Hamb. Nrd. Bank	5	4	95 B.
„ Ver. „	5 1/10	4	101 G.
Hannov. „	4½	4	99 etw. bz.
Leipziger „	3	4	79⅞ bz.
Luxembrg. „	10	4	99½ etw. bz.
Magd. Priv. „	4 1/10	4	80 bz.
Mein.-Creditb.-A.	6	4	88 G.
Minerva-Bwg.-A.	—	5	29⅞ bz.
Oester. Crdtb.-A.	7¾	5	85 à 84¾ à 85¼ bz.G.
Pos. Prov.-Bank	5 1/12	4	96 etw. bz.
Preuss. B.-Anthl	4 1/10	4½	121½ zb.
Schl. Bank-Ver.	6	4	95¼ etw. bz.u B.
Thüringer Bank	2¾	4	56¾ G.
Weimar. Bank	4	4	80 G.

Wechsel-Course.

Amsterdam	10 T.	143⅛ bz.
dito	2 M.	142¼ bz.
Hamburg	8 T.	151⅞ bz.
dito	2 M.	150⅝ bz.
London	3 M.	6. 21⅝ bz.
Paris	2 M.	80 bz.
Wien österr. Währ.	8 T.	78¼ bz.
dito	2 M.	78¼ bz.
Augsburg	2 M.	56. 22 G.
Leipzig	8 T.	99⅝ G.
dito	2 M.	99⅛ G.
Frankfurt a. M.	2 M.	56. 24 bz.
Petersburg	3 W.	96 bz. 3 M. 95½ bz.
Warschau	8 T.	87 bz.
Bremen	8 T.	109⅝ bz.

≠ **Breslau,** 19. Juni. Wind: West. Wetter: regnicht. Thermometer Früh 10° Wärme. Der Wasserstand der Oder ist 3 Zoll gefallen. Weizen war heut mehr als gestern, die übrigen Getreidegattungen schwächer angeboten.

Weizen wurde daher billiger erlassen; pr. 85pfd. weißer 74—86 Sgr., gelber 73—85 Sgr. — Roggen bei vermehrter Kauflust preishaltend; pr. 84pfd. 52—55—57—60 Sgr., feinste Sorte über Notiz. — Gerste eher ruhiger; pr. 70pfd. weiße 38½ Sgr., geringere 37½—38 Sgr. — Hafer fest; pr. 50pfd. schlesischer 25½—27 Sgr. — Koch-Erbsen ohne Frage. — Wicken geschäftslos. — Bohnen ruhig. — Oelsaaten, Rübsen bei guter Kauflust höher bezahlt. — Schlaglein wenig gefragt.

	Sgr.pr.Schff.		Sgr.pr.Schff.
Weißer Weizen	75—82—86	Erbsen	45—50—55
Gelber Weizen	75—81—84	Wicken	33—37—40
Geringer u. blauspitziger	68—70—74		Sgr.pr.Sack à 150 Pfd. Brutto.
Roggen	52—56—61	Schlagleinsaat	160—185—210
Gerste	36—38—41	Winterraps	— —
Hafer	23—25—28	Winterrübsen	210—216—226

Kleesaat wenig Handel, rothe 6—9—10—11—12 Thlr., weiße 6—9 bis 13—15—16 Thlr.

Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. netto 22—25 Sgr.

Posen, 18. Juni. Wetter: regnerisch. Roggen: fest eröffnend, schließt matt. Gek. — Wispel. Loco per d. Monat 43 11/12—¾—¼ bez. u. Gld., Juni-Juli 43¼ Br., ⅙ Gld., Juli-August do., August-September do., September-Oktober 43⅚ Gld., ⅛ Br., October-November 43¼ Br.

Spiritus: höher, schließt ruhiger. Gek. — Qrt. Loco per d. Monat 18⅙—⅙—18 bez. u. Gld., Juli 17 11/12—⅞—⅚ bez. u. Br., August 18 1/12 bez., 18 Br., September 18 Br., Oktober 17½ Gld., ⅓ Br., Novbr. 17 Br.

Hartwig Kantorowicz Söhne.

Telegraphische Depesche.

Semlin, 18. Juni. In Belgrad Waffenstillstand. Die Serben errichten Barrikaden in der Stadt. Großer Zuzug vom Lande.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein in Breslau.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.